

# Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am 14.09. 1978

Punkt 8 der Tagesordnung.

Betr.: Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Auf der Lake" Gemarkung Häver Flur 4 und 5 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Der Rat der Gemeinde Kirchleugern beschließt hiermit die als Anlage 5 beigefügte Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Auf der Lake" Gemarkung Häver Flur 4 und 5 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Einst. Beschl.

Kirchleugern den 29.09. 1978

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Der Gemeindedirektor



Im Auftrage  
*[Signature]*  
Gemeindeberatersrat

Nr. 319a - 11

*HC*

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Auf der Lake" Gemarkung Häver Flur 4 und 5 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in der Sitzung am 14. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der durch diese Satzung festgelegte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Auf der Lake" wird wie folgt umgrenzt:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 692 entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 692 und 261, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 262 und 263, dann entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 420/359, 495/264, 496/264, 497/264, 635 und 634 bis zur Südgrenze der Kreisstraße "Hüllerstraße" - die bisher genannten Flurstücke liegen in der Flur 4 der Gemarkung Häver - weiter entlang der Südgrenze der "Hüllerstraße" bis zur "Hagedorner Straße" (Flurstück 260/146), dann entlang der Ostgrenze des Flurstücks 260/146 bis zur Ostgrenze der Kreisstraße "Häverstraße" (Flurstück 753), dann entlang der Ostgrenze des Flurstücks 753 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 347/35, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 347/35, 219/36, 218/36, 289/36 und 290/36 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 215/36, dann entlang der Südgrenze des Flurstückes 213/36 bis zur Westgrenze des Flurstücks 262/144 (Gemeindestraße "Gabelstraße") - die genannten Flurstücke liegen in der Flur 5 der Gemarkung Häver - dann weiter entlang der Westgrenzen der Gemeindestraße "Gabelstraße" (Flurstück 262/144) und der Gemeindestraße "Weidestraße" (Flurstück 461/361) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 698, dann entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 698, 699, 714 und 504/290 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 504/290, dann entlang der Westgrenzen der Flurstücke 447/266, 618, 612, 613, 271/2 und 271/4 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 271/4, weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 271/4, 271/5, 271/6 und 690, dann weiter in südlicher Richtung entlang der

Flurstücke 690 und 628 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 228, dann weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücke 230, 231, und 608 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 608, von hier aus entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 608 und 692 bis zum Ausgangspunkt. Die zuletzt genannten Flurstücke liegen in der Flur 4 der Gemarkung Häver.

Der o. a. Bereich ist aus der der Satzung beigefügten Grundkarte (Ausschnitt) ersichtlich und durch Umrandung und Schrägschraffur kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 26 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirch-  
lengern durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

**GENEHMIGT**

Detmold, den 12. 1. 1979

Az.: 35.22.40-305/78

Der Regierungspräsident  
IM AUFTRAG



*[Handwritten signature]*